

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra**

**§ 1
Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge),
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage mit öffentlicher Zentralkläranlage (Vollanschluss) besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage mit öffentlicher Zentralkläranlage (Vollanschluss) tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die öffentliche Zentralkläranlage angeschlossen werden.

**§ 3
Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 von Hundert (Grenzwert) übersteigt.

- a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken der Gebäudeklasse 1 (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Thüringer Bauordnung) dienen, beträgt 1.012 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.316 m².
- b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken der Gebäudeklasse 2 (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 Thüringer Bauordnung) dienen, beträgt 624 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 811 m².
- c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken der Gebäudeklasse 3 (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 Thüringer Bauordnung) dienen, beträgt 5.019 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.525 m².
- d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken der Gebäudeklasse 4 (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 Thüringer Bauordnung) dienen, beträgt 1.559 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.027 m².
- e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als Schulen (§ 4 Thüringer Schulgesetz) genutzt werden, beträgt 6.457 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 8.394 m².
- f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als Kindertagesstätten (§ 1 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz) genutzt werden, beträgt 3.319 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.315 m².
- g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als medizinische Einrichtungen genutzt werden, beträgt 2.172 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.824 m².
- h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als Sportanlagen genutzt werden, beträgt 15.822 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 20.569 m².
- i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als Friedhöfe genutzt werden, beträgt 14.782 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 19.217 m².
- j) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als Kirchen genutzt werden, beträgt 1.692 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.200 m².
- k) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als Wochenend- und Ferienhäuser sowie als Campingplätze genutzt werden, beträgt 1.222 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.589 m².
- l) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als kulturelle und kulturhistorische Einrichtungen genutzt werden, beträgt 4.911 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.384 m².
- m) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, beträgt 6.256 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 8.133 m².
- n) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als Verbrauchermärkte, mit einer Verkaufsfläche bis zu 1.200 m² genutzt werden, beträgt 4.103 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.334 m².

- o) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die zu gewerblichen Zwecken genutzt werden, beträgt 10.226 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 13.294 m².
- p) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die zu industriellen Zwecken genutzt werden, beträgt 13.900 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 18.070 m².
- q) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke beträgt 4.208 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.470 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist. Abweichend von Satz 1 ist bei Beitragspflichten, die ab dem 09.11.2012 entstanden sind, derjenige persönlich beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist. Bei restitutionsbelasteten Grundstücken ist beitragspflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch- BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstückes,
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken,

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Ohrdruf	25 m
Luisenthal	10 m
Crawinkel	20 m
Hohenkirchen	35 m
Herrenhof	30 m
Georgenthal	30 m
Gräfenhain	30 m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Ohrdruf	25 m
Luisenthal	10 m
Crawinkel	20 m
Hohenkirchen	35 m
Herrenhof	30 m
Georgenthal	30 m
Gräfenhain	30 m

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsreich.
- d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3a) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ). Ist im Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld überschritten, so ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
- b) Die zulässige Geschossfläche ist nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer zu ermitteln, wenn in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder kein Bebauungsplan vorhanden ist.
- c) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Zahl, der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Sollte die tatsächliche Geschossfläche im Einzelfall höher sein, ist diese maßgebend.

Die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschossflächenzahl beträgt:

Nutzungstyp	Zahl der Vollgeschosse	Geschossflächenzahl	
1. in Kleinsiedlungsgebieten	bei	1	0,3
		2	0,4
2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten	bei	1	0,5
		2	0,8
		3	1,0
		4 und 5	1,1
		6 und mehr	1,2
3. in besonderen Wohngebieten	bei	1	0,5
		2	0,8
		3	1,1
		4 und 5	1,4
		6 und mehr	1,6
4. in Dorfgebieten	bei	1	0,5
		2 und mehr	0,8

<u>Nutzungstyp</u>	<u>Zahl der Vollgeschosse</u>	<u>Geschossflächenzahl</u>	
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	bei	1	1,0
		2	1,6
		3	2,0
		4 und 5	2,2
		6 und mehr	2,4
6. in Wochenendhausgebieten	bei	1 und 2	0,2

Als Vollgeschosse gelten Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im vorgenannten Sinn, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet.

- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse im Sinne des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

§ 6 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt:

- (1) bis zum 31.12.2001 - 1,46 DM pro m² Grundstücksfläche
ab dem 01.01.2002 - 0,75 EUR pro m² Grundstücksfläche
- (2) bis zum 31.12.2001 - 3,60 DM pro m² Geschossfläche
ab dem 01.01.2002 - 1,84 EUR pro m² Geschossfläche.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Stundung

- (1) Einmalige Beiträge können auf Antrag des Beitragspflichtigen insoweit verzinslich gestundet werden, als die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinander folgenden Jahresraten beglichen wird. Die Höhe und Fälligkeit der Raten wird durch Bescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. § 222 Satz 1 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Einmalige Beiträge können zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 Satz 1 der Abgabenordnung im Einzelfall über die in Absatz 1 genannte Frist hinaus gestundet werden. In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens 20 Jahresraten entrichtet werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten wird durch Bescheid festgelegt. Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens sechs von Hundert jährlich zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtungen tilgen. Die Jahresraten stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 713) in der jeweils geltenden Fassung gleich.
- (3) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 01. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 9 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 7 gilt entsprechend.

§ 10 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 11 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 11 a Grundgebühren im Zeitraum vom 01.01.1998 bis 31.12.1998

(1) Die Grundgebühr für die Wasserzähler Qn 1,5 und Qn 2,5 wird bei anschließbaren Grundstücken gemäß (2) und (3) unter Berücksichtigung des Nenndurchflusses (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr für die Wasserzähler Qn 6,0 bis Qn 150 wird bei anschließbaren Grundstücken nach den unter (4) und (5) dargestellten Formeln unter Berücksichtigung des Nenndurchflusses (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr aus der Summe der jeweiligen Grundgebühr für die einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 1,5 (nur für Einzelgärten) beträgt monatlich 4,00 DM (2,05 EUR).

(3) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 2,5 beträgt monatlich 20,00 DM (10,23 EUR).

(4) Die monatliche Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 6,0 errechnet sich aus dem Verhältnis der minimalen Nutzungsäquivalente (1:16) anhand der Formel:

$$G_{G6,0} = G_{G2,5} * 16$$

$G_{G6,0}$ = Grundgebühr des Zählers 6,0

$G_{G2,5}$ = Grundgebühr des Zählers 2,5

Somit beträgt die Grundgebühr des Wasserzählers Qn 6,0 monatlich 320,00 DM (163,61 EUR).

(5) Die monatlichen Grundgebühren aller weiteren Wasserzähler werden nach folgender Formel berechnet:

$$G_{GX} = G_{GXV} + \left[\frac{Q_{nx}}{Q_{n2,5}} * G_{G2,5} \right]$$

G_{GX} = Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn = x m³/h

G_{GXV} = Grundgebühr für einen Wasserzähler mit dem nächst niedrigeren Nenndurchfluss

Q_{nx} = Nenndurchfluss für einen Wasserzähler mit x m³/h

$Q_{n2,5}$ = Nenndurchfluss des Wasserzählers 2,5 m³/h

$G_{G2,5}$ = Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn = 2,5 m³/h

x = steht für 10; 15; 40; 60; 150

Unter Zugrundlegung der dargestellten Formel betragen die monatlichen Grundgebühren in Abhängigkeit des verwendeten Wasserzählers mit Nenndurchfluss:

Zählergröße Qn	monatliche Grundgebühr in DM	monatliche Grundgebühr in EUR
10	400,00	204,52
15	520,00	265,87
40	840,00	429,49
60	1.320,00	674,91
150	2.520,00	1.288,46

§ 11 b

Grundgebühren im Zeitraum vom 01.01.1999 bis 31.12.2002

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserzähler Qn 1,5 und Qn 2,5 wird bei anschließbaren Grundstücken gemäß (2) und (3) unter Berücksichtigung des Nenndurchflusses (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr für die Wasserzähler Qn 6,0 bis Qn 150 wird bei anschließbaren Grundstücken nach den unter (4) und (5) dargestellten Formeln unter Berücksichtigung des Nenndurchflusses (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr aus der Summe der jeweiligen Grundgebühr für die einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 1,5 (nur für Einzelgärten) beträgt monatlich 3,20 DM (1,64 EUR).
- (3) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 2,5 beträgt monatlich 16,00 DM (8,18 EUR).
- (4) Die monatliche Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 6,0 errechnet sich aus dem Verhältnis der minimalen Nutzungsäquivalente (1:16) anhand der Formel:

$$GG_{6,0} = GG_{2,5} * 16$$

GG_{6,0} = Grundgebühr des Zählers 6,0

GG_{2,5} = Grundgebühr des Zählers 2,5

Somit beträgt die Grundgebühr des Wasserzählers Qn 6,0 monatlich 256,00 DM (130,89 EUR).

- (5) Die monatlichen Grundgebühren aller weiteren Wasserzähler werden nach folgender Formel berechnet:

$$GG_X = GG_{XV} + \left[\frac{Q_{nX}}{Q_{n2,5}} * GG_{2,5} \right]$$

GG_X = Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn = x m³/h

GG_{XV} = Grundgebühr für einen Wasserzähler mit dem nächst niedrigeren Nenndurchfluss

Q_{nX} = Nenndurchfluss für einen Wasserzähler mit x m³/h

Q_{n2,5} = Nenndurchfluss des Wasserzählers 2,5 m³/h

GG_{2,5} = Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn = 2,5 m³/h

x = steht für 10; 15; 40; 60; 150

Unter Zugrundlegung der dargestellten Formel betragen die monatlichen Grundgebühren in Abhängigkeit des verwendeten Wasserzählers mit Nenndurchfluss:

Zählergröße Q_n	monatliche Grundgebühr in DM	monatliche Grundgebühr in EUR
10	320,00	163,61
15	416,00	212,70
40	672,00	343,59
60	1.056,00	539,92
150	2.016,00	1.030,76

§ 12 Grundgebühren Q_n

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserzähler Q_n 1,5 und Q_n 2,5 wird bei angeschlossenen Grundstücken gemäß (2) und (3) unter Berücksichtigung des Nenndurchflusses (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr für die Wasserzähler Q_n 6,0 bis Q_n 150 wird bei angeschlossenen Grundstücken nach den unter (4) und (5) dargestellten Formeln unter Berücksichtigung des Nenndurchflusses (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr aus der Summe der jeweiligen Grundgebühr für die einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Q_n 1,5 (nur für Einzelgärten) beträgt monatlich 3,00 EUR.
- (3) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Q_n 2,5 beträgt monatlich 12,00 EUR.
- (4) Die monatliche Grundgebühr für einen Wasserzähler Q_n 6 errechnet sich aus dem Verhältnis der minimalen Nutzungsäquivalente (1:16) anhand der Formel:

$$G_{G6,0} = G_{G2,5} * 16$$

$G_{G6,0}$ = Grundgebühr des Zählers 6,0
 $G_{G2,5}$ = Grundgebühr des Zählers 2,5

Somit beträgt die Grundgebühr des Wasserzählers Q_n 6 monatlich 192,00 EUR.

- (5) Die monatlichen Grundgebühren aller weiteren Wasserzähler werden nach folgender Formel berechnet:

$$G_{GX} = G_{GXV} + \left[\frac{Q_{nx} * G_{G2,5}}{Q_{n2,5}} \right]$$

G_{GX} = Grundgebühr für einen Wasserzähler Q_n = x m³/h
 G_{GXV} = Grundgebühr für einen Wasserzähler mit dem nächstniedrigeren Nenndurchfluss

- Q_{n_x} = Nenndurchfluss für einen Wasserzähler mit $x \text{ m}^3/\text{h}$
 $Q_{n_{2,5}}$ = Nenndurchfluss des Wasserzählers $2,5 \text{ m}^3/\text{h}$
 $G_{G_{2,5}}$ = Grundgebühr für einen Wasserzähler $Q_n = 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$
 x = steht für 10; 15; 40; 60; 150

Unter Zugrundelegung der dargestellten Formel betragen die monatlichen Grundgebühren in Abhängigkeit des verwendeten Wasserzählers mit Nenndurchfluss:

Zählergröße Q_n	monatliche Grundgebühr
10	240,00 EUR
15	312,00 EUR
40	504,00 EUR
60	792,00 EUR
150	1.512,00 EUR

§ 12a Grundgebühren Q3

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserzähler $Q_3=2,5$ und $Q_3=4$ wird gemäß (2) und (3) unter Berücksichtigung des Dauerdurchflusses (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr für die Wasserzähler $Q_3=10$ bis $Q_3=250$ wird nach den unter (4) und (5) dargestellten Formeln unter Berücksichtigung des Dauerdurchflusses (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr aus der Summe der jeweiligen Grundgebühr für die einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler $Q_3=2,5$ (nur für Einzelgärten) beträgt monatlich 3,00 EUR.
- (3) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler $Q_3=4$ beträgt monatlich 12,00 EUR.
- (4) Die monatliche Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler $Q_3=10$ errechnet sich aus dem Verhältnis der minimalen Nutzungsäquivalente (1:30) anhand der Formel:

$$G_{G_{10}} = G_{G_4} * 30$$

$G_{G_{10}}$ = Grundgebühr des Zählers 10,0
 G_{G_4} = Grundgebühr des Zählers 4

Somit beträgt die Grundgebühr des Wasserzählers $Q_3=10$ monatlich 360,00 EUR.

- (5) Die monatlichen Grundgebühren aller weiteren Wasserzähler werden nach folgender Formel berechnet:

$$G_{GX} = G_{GXV} + \left[\frac{Q_{3x}}{30} * G_{G_4} \right]$$

	Q^3_4	
G _{Gx}	= Grundgebühr für einen Wasserzähler Q3 = x m ³ /h	
G _{Gxv}	= Grundgebühr für einen Wasserzähler mit dem nächstniedrigeren Dauerdurchfluss	
Q _{3x}	= Dauerdurchfluss für einen Wasserzähler mit x m ³ /h	
Q ₃₄	= Dauerdurchfluss des Wasserzählers 4 m ³ /h	
G _{G4}	= Grundgebühr für einen Wasserzähler Q3 = 4 m ³ /h	
x	= steht für 16; 25; 63; 100; 250	

Unter Zugrundelegung der dargestellten Formel betragen die monatlichen Grundgebühren in Abhängigkeit des verwendeten Wasserzählers mit Dauerdurchfluss:

Zählergröße Q3	monatliche Grundgebühr
16	408,00 EUR
25	483,00 EUR
63	672,00 EUR
100	972,00 EUR
250	1.722,00 EUR

§ 13

Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Einleitgebühr für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Schmutzwasserbeseitigungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2023 3,22 EUR pro m³ Abwasser.
- (2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum gilt als angefallene Schmutzwassermenge
 1. die dem Grundstück bei einer öffentlichen Wasserversorgung der Gebührenberechnung zugrunde gelegte Wassermenge (Frischwassermaßstab),
 2. die dem Grundstück aus Gewässern und Brunnen zur privaten Wasserversorgung zugeführte Wassermenge (außer Gartenbewässerung),
 3. die den öffentlichen Abwasseranlagen aus privaten Regenwassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge.

Der Gebührenschuldner hat bei privater Wasserversorgung und Regenwassernutzungsanlagen vor Inbetriebnahme (Abschnitt 1 Nr. 2 und 3) geeignete, den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Einbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und dem Zweckverband mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tag des Einbaus und den Nachweisen der Fachfirma über den fachgerechten Einbau innerhalb von einem Monat nach dem Einbau anzuzeigen. Die Ablesung erfolgt durch Mitarbeiter des Zweckverbandes im Rahmen der Ablesung des Hauptzählers. Andernfalls hat der Gebührenschuldner die der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes zugeführte Menge bis zum 15. Januar des Folgejahres dem Zweckverband anzuzeigen.

Hat ein Wassermengenmesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, sind Messeinrichtungen noch nicht erstellt oder hat der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Zweckverband ist berechtigt Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Bei privaten Regenwassernutzungsanlagen werden im Fall des Satzes 1 durch den Zweckverband für jede auf dem Grundstück gemeldete Person jährliche Schmutzwassermengen entsprechend des durchschnittlichen Verbrauchs nach den Angaben des Statistischen Landesamtes bestimmt.

Führt die Anwendung der Maßstäbe nach Abs. 2 Abschnitt 1 zu erheblichen Abweichungen der ermittelten zur tatsächlich auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge, kann der Zweckverband den Einbau von kalibrierten, automatisch arbeitenden Einrichtungen zur Messung der Abwassermenge verlangen. Die Messergebnisse sind monatlich festzustellen und dem Zweckverband mitzuteilen. Der Zweckverband ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse ohne Ankündigung zu kontrollieren.

- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitgebühren ab dem 01.01.2023 auf 1,20 EUR pro m³ Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (4) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und das zur Speisung und zum Betrieb von heizungstechnischen Anlagen verbrauchte Wasser ausgeschlossen.

Die Antragstellung nach Abschnitt 1 muss bei jährlicher Abrechnung bis zum 15. Januar des Folgejahres, bei monatlicher Abrechnung bis zum 15. des Folgemonats erfolgen, soweit in den Genehmigungen nicht etwas anderes festgeschrieben ist. Der Zählerstand der Messeinrichtung nach Abschnitt 3 ist dazu dem Zweckverband mitzuteilen. Der Antrag kann mit Dauerwirkung gestellt werden, wenn sich die Grundlage für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermenge im Einzelfall nicht ändert. Es wird jeweils nur der auf die laufende Abrechnungsperiode entfallende Anteil der entnommenen Wassermenge zum Ansatz gebracht.

Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Der Ein- und Ausbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und dem Zweckverband mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Ein- bzw. Ausbaus und den Nachweisen der Fachfirma unverzüglich anzuzeigen.

Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden. Abschnitt 2 gilt entsprechend.

§ 13a Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der versiegelten Grundstücksfläche bemessen, auf der Niederschlagswasser anfällt und von welcher in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. entwässert wird. Die Niederschlagswassereinleitungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2023 0,80 EUR pro m² versiegelte Fläche und Jahr.

(2) Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o.ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung gelangt. Die Ermittlung erfolgt, ausgehend von der Berechnung auf der Grundlage des § 13a Abs. 3 nach § 13 a Abs. 4 bis 6.

(3) Die versiegelte Grundstücksfläche berechnet sich durch die Multiplikation der Grundstücksfläche mit einem Grundflächenfaktor. Dieser beträgt im Einzelnen:

1. für Grundstücke, im Bereich eines Bebauungsplanes, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl
2. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind
 - a. in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten 0,2
 - b. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten 0,4
 - c. in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten 0,6
 - d. in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten 0,8

- | | | |
|----|-----------------|-----|
| e. | in Kerngebieten | 1,0 |
|----|-----------------|-----|
3. Im Übrigen:
- | | | |
|----|--|-----|
| a. | für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe | 0,5 |
| b. | für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a. fallen | 0,8 |
| c. | für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a. – 2e. bestimmen lässt (diffuse Bebauung) | 0,6 |
- (4) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche gemäß Abs. 2 kleiner als die nach Abs. 3 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Der Antrag muss Angaben über den Umfang der bebauten und befestigten Flächen und die Art der Versiegelung enthalten. Die Angaben haben in der Form eines Erhebungsbogens zu erfolgen, der von dem Zweckverband dem Gebührenschuldner übersandt wird. Die Berücksichtigung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (5) Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Abs. 3 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung zugrunde zu legen.
- (6) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche nicht das gesamte Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Einleitungsgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die Entwässerungseinrichtung entwässert werden, zu berücksichtigen. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Niederschlagswassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

§ 14

Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube | 31,95 EUR |
| b) | pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage/Trockenabortanlage | 55,81 EUR |

§ 15 Gebühreuzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 16 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Niederschlagswassereinleitungsgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassereinleitungsgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 17 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner. Erfolgt die Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug, so ist Gebührenschildner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 18

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Entsteht die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, ist der verbleibende Teil des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschild mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband eine monatliche Abrechnung festlegen. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 19

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

- (1) Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.
- (2) Durch den Beitrags- und Gebührenschildner ist dem Zweckverband auf Aufforderung binnen eines Monats schriftlich Auskunft
 - zur Größe und Lage des Grundstücks,
 - über die versiegelten Grundstücksflächen je Versiegelungsart, welche zum Zeitpunkt der Abfrage in die öffentliche Abwasseranlage, auch mittelbar infolge des natürlichen Gefälles einleiten,
 - ob Niederschlagswasser vollständig, teilweise oder nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
 - zum Verbleib des Niederschlagswassers, das nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
 - zu Art und Volumen von Regenwasserspeicher- und Versickerungsanlagen sowie der an die Anlage angeschlossenen Fläche,
 - zur Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser z.B. im Haushalt,
 - zur Beantragung oder Vorliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung der Versickerung oder Einleitung in Gewässer,

zu erteilen.

**§ 20
Inkrafttreten**

lfd. Nummer	Bezeichnung	geänderte Vorschrift	Veröffentlichung	Fundstelle	Inkrafttreten
1	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)		10.10.2005	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 41/2005	01.01.1998
2	1. Änderungssatzung zur BGS-EWS	§ 3 § 5 (3c) § 8 (3) neu eingefügt § 13 (1) § 13 (3) § 19 S. 2 neu eingefügt	19.12.2005	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2005	01.01.2005
3	2. Änderungssatzung zur BGS-EWS	§ 13 (1) § 13 (3)	18.12.2006	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2006	01.01.2007
4	3. Änderungssatzung zur BGS-EWS	§ 7	27.10.2008	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 43/2008	28.10.2008
5	4. Änderungssatzung zur BGS-EWS	§ 3 § 5 (3c) § 8 (3) neu eingefügt § 19 S. 2 neu eingefügt	02.11.2009	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2009	01.01.2005
6	5. Änderungssatzung zur BGS-EWS	§ 13 (1) § 13 (3)	30.11.2009	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 48/2009	01.01.2009
7	6. Änderungssatzung zur BGS-EWS	§ 11 § 12 (1) § 13 (1), (3) § 13a neu eingefügt § 14 (2) § 19 (2) neu ergänzt	03.05.2012	Amtsblatt des Landkreises Gotha 07/2012	01.01.2011
8	7. Änderungssatzung zur BGS-EWS	§ 4 Abs. 1 neu gefasst	08.11.2012	Amtsblatt des Landkreises Gotha 18/2012	09.11.2012

9	8. Änderungssatzung zur BGS-EWS	§ 11 § 13 Abs. 2 neu gefasst §13 Abs. 4 neu ergänzt §13a Abs. 1 §16 Abs. 1 §17 Abs. 1 §18 Abs. 1 neu gefasst	16.01.2014	Amtsblatt des Landkreises Gotha 01/2014	01.01.2013
10	9. Änderungssatzung zur BGS-EWS	§12 §12 Abs. 2-5 neu gefasst §12a neu eingefügt §13 Abs.1 und 3 neu gefasst §13a Abs. 1 neu gefasst §14 Abs. 2 neu gefasst	11.12.2014	Amtsblatt des Landkreises Gotha 21/2014	01.01.2015
11	10. Änderungssatzung zur BGS-EWS	§12 Abs. 2-5 neu gefasst §12a Abs. 2-5 neu gefasst §13 Abs.1 neu gefasst §13a Abs. 1 neu gefasst §14 Abs. 2 neu gefasst	16.05.2019	Amtsblatt des Landkreises Gotha 09/2019	01.01.2019
12	11. Änderungssatzung zur BGS-EWS	§ 2 neu gefasst	10.11.2022	Amtsblatt des Landkreises Gotha 16/2022	01.01.1998

13	12. Änderungssatzung zur BGS-EWS	§ 13 Abs. 1 neu gefasst § 13 Abs. 3 neu gefasst § 13a Abs. 1 neu gefasst § 14 Abs. 2 neu gefasst	26.01.2023	Amtsblatt des Landkreises Gotha 01/2023	01.01.2023
----	----------------------------------	---	------------	---	------------